

Bann gegen Wurster Strandräuber

Die Piraterie sowie der Strandraub im Mündungsbereich von Elbe und Weser erlebten im Hochmittelalter ihren Höhepunkt. Trotz des Vertrages zwischen den Marschgemeinden und der Stadt Hamburg von 1238, in dem unter anderem Dinge wie der Umgang mit Schiffbrüchigen und deren Waren geregelt waren, ging das Rauben weiter.

Auch nach dem Vertragsabschluss, so erzählen alte Chroniken, verging kaum ein Jahrzehnt, in dem Hamburg nicht neue Verträge mit Hadeln und Wursten zur Strandräuberei abgeschlossen hatte. Um es nicht zu einem Kampf mit der Hanse ankommen zu lassen, musste die Landschaft versprechen, die Schuldigen selbst zur Wiedergutmachung des Schadens zu veranlassen. So versprachen die Hadler 1310, derartig Übeltäter mit Verhaftung und Landesverweis zu bestrafen und zwar so lange, bis sie dem betroffenen Hamburger Kaufmann Genugtuung verschafft hatten.

Die Strandräuberei hörte mit den Verträgen jedoch nicht auf. Nun mussten die Strandräuber jedoch damit rechnen, dass sich ihr eigenes Land gegen sie stellte. Eine andere Frage war, ob die Hadler und Wurster die Kraft und den guten Willen aufbrachten, die Verträge zu erfüllen und gegen ihre eigenen Landsleute vorzugehen. Das Gegenteil war damals häufig der Fall. Selbst einflussreiche Personen gingen dem einträglichen Strandraub nach. Das Adelsgeschlecht der Kule auf Kochenbüttel und Dittmersdorf bezichtigte man gar der Piraterie. Auch der Herzog von Lauenburg, der damals noch Landesherr beider Marschgebiete war, mischte sich nicht ein und hatte auch keine Handhabe zum Eingreifen, denn beim Abschluss der Verträge gingen beide Marschen selbstständig vor. Erst die Inbesitznahme Ritzebüttels 1394 durch Hamburg brachte mehr Sicherheit für die Schifffahrt. Die Finanzkraft Hamburgs ermöglichte es außerdem, Hadeln nahezu hundert Jahre in seinen Pfandbesitz zu bringen. Durch diese Maßnahmen wurden die Übergriffe in der Elbmündung jedenfalls stark eingeschränkt.



Foto: Hansesail

Reiche Beute gewittert

Anders sieht es bei den Wurstern aus, die noch lange ihrer Neigung zum Strandraub treu blieben. Der Hamburger Schiffer Ludekin Wedecken segelte im Jahr 1442 von Flandern kommend heimwärts. Er hatte für 26 Hamburger Kaufleute flandrische Leinwand aus Ypern, englische Tuche aus Norwich und Apothekerwaren geladen. Unwetter, Sturm und hohe Flut warfen sein Schiff am 25. November an den Wurster Strand. Bei der Havarie erlitt das Schiff nur geringen Schaden, so dass der Schiffer mit der Mannschaft und einem großen Teil der Ladung an Bord bleiben konnte. Da sammelten sich die Einwohner aus Spieka und Padingbüttel, die reiche Beute witterten: Sie überwältigten die Besatzung und nahmen nicht nur die über Bord gespülten, sondern auch die im Schiff verbliebenen Waren und die Schiffsausrüstung an sich. Vertraglich waren die Wurster verpflichtet gewesen, den Hamburger Kaufleuten Genugtuung und Entschädigung zu leisten. Die Wurster Obrigkeit ging aber nicht gegen ihre Landsleute vor. Hamburg hätte nun gegen das ganze Land Wursten Ansprüche erheben und zur Durchsetzung seiner Forderungen einen Krieg beginnen können. Das schien den kühl rechnenden Kaufleuten jedoch zu bedenklich, da die Wurster waffengewohnt waren und ihr Land nur schwer zugänglich war. Auch hatte Hamburg noch nicht vergessen, dass ihm die Wurster einige Zeit zuvor bei der Eroberung Ritzebüttels Hilfe geleistet hatten. Die cleveren Kaufleute ersannen einen bequemerem Weg ihre Forderungen durchzusetzen. Und dabei sollte die Kirche helfen.

Der Papst hatte bereits 1387 einigen höheren Geistlichen in Nordwestdeutschland apostolische Vollmacht erteilt. Dabei konnten sie bei Beraubung und Verletzung Schiffbrüchiger mit den Zuchtmitteln der Kirche gegen die Übeltäter vorgehen. Zu diesen Bevollmächtigten gehörte Abt Friedrich vom Kloster Reinfeld in der Nahe Lübecks. An ihn wandte sich Hamburg im Jahr 1444. Nun ließ Abt Friedrich die Wurster die ganze kirchliche Gewalt spüren. Durch öffentlichen Anschlag zitierte er die Beklagten zunächst zu sich. Als diese der Vorladung nicht folgten, übergab der Notar Heinrich Molenbeke am 16. Mai 1445 in Otterndorf eine Abschrift der Bannurkunde über die Wurster zur Verkündung dieses Bannes. Zunächst wurde über die namentlich bekannten Täter der kirchliche Bann verhängt und bis 1446 auch auf deren Helfer ausgedehnt. Später waren davon auch die 16 Ratgeber des Landes und schließlich alle Landeseinwohner betroffen. Die Hamburger Chronik berichtet über das Szenario in den Kirchen Wurstens: "...und als sie (die Beklagten) zur gesetzten Frist nicht erschienen, that er sie in den Bann: so nehmlich, dass an den Sonntagen. wenn der Zulauf der Gemeinde am größten wäre, nach angezündeten, wieder ausgelöschten und an die Erde geworfenen Lichtern mit lauter Stimme als Verbannte ausgerufen werden sollten." Als die Drohung wenig wirkte, wurde der Befehl geschärfter wiederholt und ausgedehnt: Die Geistlichen sollten zugleich Weihwasser sprengen, damit die Teufel, welche die Verbrecher festhielten, verjagt wurden. Die Namen der Letzteren sollten öffentlich an alle Kirchentüren angeschlagen werden.

Zweimal wurde die Exkommunikation verschärft und im Juli 1446 folgte als schärfste Waffe das Interdikt. Für die gläubigen Christen des Spätmittelalters bedeutete das Interdikt eine Katastrophe. War ihnen bis dahin noch der Besuch des Gottesdienstes ohne Gesang und Glockengeläut gestattet, so blieb den Gebannten die kirchliche Eheschließung und Beerdigung wie auch die Teilnahme an der Messe versagt. Das Abendmahl durfte den Kranken noch gereicht werden. allerdings wurde nach Verkündung des Interdikts im ganzen Land keine gottesdienstliche Handlung mehr vorgenommen. Die Kirchen blieben den Wurstern damit verschlossen.

1449 ging Abt Friedlich sogar so weit, alle weltlichen Fürsten aufzufordern, Leute aus Wursten gefangen zu nehmen und deren Güter zu beschlagnahmen. um so den

Hamburgern Hilfe zu leisten. Die Chroniken berichten, dass der außerordentlich gewandte hamburgische Staatssekretär Johann Quentin Abt Friedrich dabei «die Feder geführt» haben soll und Abt Friedrich fühlte sich in der Rolle eines kleinen Papstes offensichtlich recht wohl.

Zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse suchten viele der gebannten Wurster nun die Kirchen in Groden, Lüdingworth und wohl auch Wanna auf. Das hatte Abt Friedrich wohl bedacht und hatte Vorsorge getroffen. Friedrich war ein päpstlicher Notar, vermutlich jener Heinrich Molenbeke, zur Verfügung gestellt worden, der in Hadeln von Ort zu Ort zog und die Bannung der Wurster bekannt gab. In Otterndorf wurde das von dem Notar angefertigte Protokoll unterschrieben. In Lüdingworth geriet er an den Pfarrherrn Johannes Rudolphi, ein weit gereister Geistlicher, der in Rom lange an der Kurie geweiht hatte. Rudolphi weigerte sich, den Bann anzuerkennen und sprach die durch das notarielle Protokoll überlieferten Wort: „Herr Notarius. Hier auf der Stelle erhebe ich Einspruch und baldigst werde ich bei Notar und Zeugen den Einspruch machen.“ Ähnlich wird es dem päpstlichen Notar Molenbeke beim Geistlichen Johann Hepeke in Groden ergangen sein, der ebenfalls die Unterzeichnung der Bannurkunde verweigerte. Das Verhalten der beiden Geistlichen zeigt, dass die Wurster nicht allein dastanden. Das gilt auch für den Lübecker Priester Nikolaus Degenhardt, der unermüdlich gegen Abt Friedrich für die Wurster eintrat. Ihm wird das Hauptverdienst an der Aufhebung Interdikts im Jahre 1451 zugeschrieben. Noch im selben Jahr wurde ein neuer Vertrag zwischen Hamburg und Land Wursten bezüglich der Behandlung von havarierten Schiffen getroffen. Trotz des Vertrages berichten die Chroniken, dass auch in den folgenden Jahrzehnten die Wurster und Hadler nicht vom einträglichen Strandraub lassen konnten.

Text von Heiko Völker, erschienen in der Nordsee-Zeitung am 6. Februar 2016

Interdikt

Ein Interdikt (lat: Untersagung) ist die Einstellung von gottesdienstlichen Handlungen als Kirchenstrafe für ein Vergehen gegen Kirchenrecht. Das Interdikt war in Form des Lokalinterdikts hauptsächlich im Mittelalter eine scharfe Waffe der Katholischen Kirche gegen die Übertretung ihrer Regeln und im Kampf gegen ihre Gegner. Das Interdikt bedeutete für die Betroffenen das Versagen der für das Seelenheil des gläubigen Menschen notwendigen Sakramente. (Wikipedia)